Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 6. Mai 2019

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen in seiner Sitzung am 6. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	40,00 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beendigung der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung:

1. als jährlicher Grundbetrag 120,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung 40,00 €

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Bei Teilnahme an mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen verschiedener Gremien wird zusätzlich ein Sitzungsgeld von 10,00 € gezahlt.

(3) Bei Teilnahme an einer Fraktionsvorbesprechung mit der Verwaltung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € gezahlt.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

Diese betragen:

bis zu 3 Stunden je Tag	40,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden je Tag	50,00 €
von mehr als 6 Stunden je Tag (Tageshöchstsatz)	60,00 €

§ 4
Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bzw. § 3 eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmung des Landesreisekostengesetzes. maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 10 geltende Stufe.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit vom 9. Dez. 2013 außer Kraft.

Bad Bellingen, den 6. Mai 2019

GEMEINDE 1 BAD BELLINGEN

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden ist.

Vorstehende Satzung wurde am 22. Mai 2019 im Amtsblatt Bad Bellingen öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 22. Mai 2019 dem Landratsamt Lörrach angezeigt.